

Verpackungsklausel zu den ABKA All Risk (Kunstausstellungsversicherung)

TR 2341/01

Die versicherten Sachen müssen bei jedem Transport und für Lagerungen objektbezogen und konservatorisch angemessen verpackt werden.

Verletzen Sie eine oder mehrere dieser Obliegenheiten, so gilt § 17 ABKA All Risk.

Folgende Obliegenheiten müssen erfüllt sein:

1. Frisch gefirniste oder atelierfrische Gemälde dürfen erst nach Ablauf einer ausreichenden Trocknungszeit transportiert werden.
2. Bei allen unter Glas gerahmten Objekten müssen die Glasscheiben mit Spezialfolien oder anderweitig geeignetem Material vertikal und horizontal verklebt sein.
3. Bei Gemälden ist die Maloberfläche mit säurefreiem, farbneutralem Seidenpapier abzudecken, das gesamte Objekt in Luftpolsterfolie oder in stabilen Kartonagen zu verpacken.
4. Arbeiten auf Papier sind - sofern sie ungerahmt sind - in säurefreies, farbneutrales Seidenpapier einzuschlagen und zwischen knicksichere Kartons zu legen. Klebestreifen dürfen nicht verwendet werden.
5. Objekte aus bruchempfindlichen Materialien sind in druck- und stoßsichere Transportbehältnisse zu verpacken; Hohlräume sind mit geeignetem Polstermaterial auszufüllen.
6. Skulpturen sind - soweit möglich - zu zerlegen und die Einzelteile gesondert zu verpacken.
7. Objekte mit empfindlicher Oberflächenpatina sind gegen Verkratzen durch konservatorisch angemessene Spezialverpackung zu schützen, die der Besonderheit der Oberfläche Rechnung trägt.
8. Die verpackten Objekte sind im Transportmittel ausreichend gegen Bewegung, Rutschen, Rollen durch Fixierungen zu sichern.
9. Bilder sind vertikal zu transportieren.
10. Bilder, bei denen Pastellkreide, sonstige Kreide, Kohle verwendet wurde, sind ausschließlich horizontal mit der Oberfläche nach oben zu transportieren.

Kann die Einhaltung der von uns vorgeschriebenen Verpackung in Einzelfällen nicht eingehalten werden, so ist dies mit uns abzusprechen.